

Anlage 1

Satzung

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. A 90 A „Ortsdurchfahrt Reitprechts“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), und der Planzeichenverordnung (PlanZV) und § 4 der Gemeindeordnung wird folgende **Satzung** beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Satzung über den Bebauungsplan Nr. A 90 A „Ortsdurchfahrt Reitprechts“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Stadtplanungsamtes Schwäbisch Gmünd vom 29.09.2014/15.10.2015

§ 2 Bestandteil der Satzung über den Bebauungsplan

Der Bebauungsplan besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 29.09.2014/15.10.2015 und
- textlichen Teil Ziff. 1.1 bis 1.5 vom 29.09.2014/15.10.2015

jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Nr.3 BauGB handelt, wer der nach § 9 (1) Nr.25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausfertigung
Für Inhalt und Verfahren
Schwäbisch Gmünd, den

Richard Arnold
Oberbürgermeister